§ 47 Verfahren nach dem Safe Sport Code

(1) Für Verfahren nach dem Safe Sport Code des Landessportbundes NRW (SSC) gilt diese Ordnung, soweit der SSC nichts anderes bestimmt. Verstöße gegen den SSC werden ausschließlich nach dessen Maßgabe verfolgt; die §§ 36 Absatz (1) bis (3), 43 und 44 finden keine Anwendung.

(2) Die betroffene Person ist beteiligtenfähig. Sie ist auf ihren Wunsch am Verfahren zu beteiligen, hierzu aber nicht verpflichtet. § 13 Absatz (2) Satz 2 und Absatz (3) gelten nicht für Vertrauenspersonen nach Art. 14.2 lit. c) SSC; § 26 Absatz (1) und (2) gelten für die betroffene Person nicht.

(3) Über einen Antrag der betroffenen Person auf Überprüfung der Einstellung des Untersuchungsverfahrens (Art. 8.8 SSC) entscheidet das Verbandsgericht im schriftlichen Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Einstellungsentscheidung zu stellen. Ist er begründet, hebt das Verbandsgericht die Einstellung auf und das Untersuchungsteam setzt das Verfahren fort; andernfalls weist es den Antrag zurück.

(4) Sofortmaßnahmen nach Art. 9 SSC erlässt die*der Vorsitzende des Verbandsgerichts abweichend von § 32 Absatz (1) unter den Voraussetzungen des Art. 9 SSC. Eine Überprüfung nach § 33 ist nicht statthaft.

(5) Der Untersuchungsbericht gilt als Antrag im Sinne der §§ 16 und 18. Antragsteller ist das Untersuchungsteam, Antragsgegner*in die beschuldigte Person.

(6) Eine etwaige mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich; § 22 findet keine Anwendung. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält abweichend von § 30 Absatz (1) eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel.

(7) Entscheidet der Vorstand nach Art. 10.1 SSC, führt er das Verfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze, insbesondere des rechtlichen Gehörs, in der Regel im schriftlichen Verfahren durch; §§ 5 bis 8 gelten für seine Mitglieder entsprechend. Beschwerdebefugt nach § 46 sind die beschuldigte Person und die betroffene Person.

(8) Von der betroffenen Person werden keine Kosten erhoben; §§ 48, 49 und 51 gelten für sie nicht.